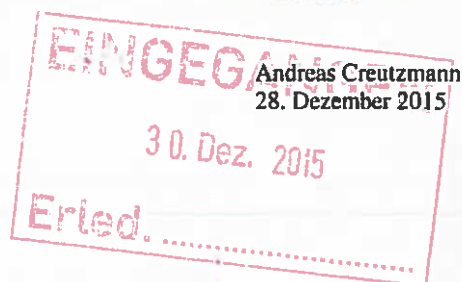




EACVA

EACVA e.V. • Schweinfurter Weg 58a • 60599 Frankfurt

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Herr WP StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann
Sprecher des Vorstands
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf



Entwurf eines IDW Standards: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW ES 13)

Sehr geehrter Herr Prof. Naumann,

der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW hat den Entwurf eines IDW Standards: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW ES 13) am 25. Mai 2015 verabschiedet und um Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge bis zum 31. Dezember 2015 gebeten.

In der beigefügten Anlage 1 hat der Arbeitskreis Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht der EACVA zu ausgewählten Punkten diverse Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zusammengefasst. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht dem FAUB der Arbeitskreisleiter, Herr StB Jan König (jan.koenig@fgs.de, Telefon 0228/9594-0) gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn diese Änderungsvorschläge in der finalen Fassung des IDW S 13 berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

EACVA e.V.

Andreas Creutzmann
WP StB Dipl.-Kfm.
Vorstandsvorsitzender

Anlage 1 Stellungnahme des Arbeitskreises Familien- und Erbrecht der EACVA



European Association of Consultants, Valuators and Analysts e.V.

Schweinfurter Weg 58 a • 60599 Frankfurt am Main

Tel. +49-69-70798735 • Fax +49-69-70798734 • www.eacva.de • info@eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann (Vorsitzender) • WP StB Dr. Klaus Rabel (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm.

Stephan Waßmer, CVA (Finanzvorstand) • WP StB Prof. Dr. Ulrich Moser, CVA (Vorstand für Qualitätssicherung) • Prof. Dr.

Bernhard Schwetler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dipl.-Kfm. Wolfgang Essler, CVA (Vorstand für

internationale Zusammenarbeit) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance)

Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192

Stellungnahme zum Entwurf des IDW Standards: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW ES 13), Stand: 25.05.2015.

Mitglieder des Arbeitskreises Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht:

- Benjamin Ballhorn, Steuerberater
- Prof. Dr. Winfried Born, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Honorarprofessor an der Universität Bochum
- Klaus-Michael Burger, Wirtschaftsprüfer, ö.b.u.v. Sachverständiger für Unternehmensbewertung (IHK Köln), Certified Valuation Analyst, Certified Internal Auditor
- Christian Gerber, Wirtschaftsprüfer, Certified Valuation Analyst, Chartered Financial Analyst
- Michael Graser, Certified Valuation Analyst
- Dr. jur. Stephanie Herzog, Rechtsanwältin
- Wolfgang Kniest, Certified Valuation Analyst
- Jan König, Steuerberater, Certified Valuation Analyst (Arbeitsgruppenleiter)
- Prof. Dr. Detlev J. Piltz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
- Martin Seiler, Steuerberater, ö.b.u.v. Sachverständiger für Unternehmensbewertung (IHK Dortmund), Certified Valuation Analyst, Fachberater für Unternehmensnachfolge
- Gernot Stahlberg, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ö.b.u.v. Sachverständiger für Unternehmensbewertung (IHK Nord Westfalen), Certified Valuation Analyst

Punkt 1.: Vorbemerkungen

Betroffene Textziffer Tz. 6

Tz. 6: „...Durch testamentarische Bewertungsanordnung kann indes der Pflichtteil nicht begrenzt werden.“

Begründung für mögliche Änderung für Tz 6

Redaktionell sollte das Wort „begrenzt“ durch den Begriff „verkürzt“ ersetzt werden.

Vorschlag für mögliche Änderung

Tz. 6: „...Durch testamentarische Bewertungsanordnung kann indes der Pflichtteil nicht verkürzt werden.“

Punkt 3.4: Ermittlung der übertragbaren Ertragskraft und Bestimmung des kalkulatorischen Unternehmerlohns

Betroffene Textziffer Tz. 31 und 32

Tz. 31: „ Neben der Bereinigung von Erfolgsbeiträgen können ferner ggf. kalkulatorische Vergütungen zu berücksichtigen sein. Nach der Rechtsprechung wird die Konkurrenz zwischen Zugewinnausgleich und Unterhaltsanspruch (Problem der Doppelverwertung) dadurch beseitigt, dass bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichsanspruchs nicht ein pauschal ange-setzter kalkulatorischer Unternehmerlohn, sondern der im Einzelfall konkret gerechtfertigte individuelle Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird.“

Tz. 32: „ Die Höhe des Unternehmerlohns wird zunächst nach der marktüblichen Vergütung bestimmt, die eine nicht beteiligte Unternehmensleitung erhalten würde. Dieser Betrag ist ggf. angesichts eines außergewöhnlich starken oder schwachen zeitlichen Einsatzes sowie indivi-dueller Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Unternehmers (des ausgleichspflichtigen Ehepartners oder des Erblassers) um angemessene Zu- oder Abschläge anzupassen. Dabei sind mögliche Wechselwirkungen auf die Höhe der übertragbaren Bestandteile der Er-tragskraft (vgl. Tz. 29 f.) zu berücksichtigen. Die Höhe solcher Zu- oder“

Begründung für mögliche Änderung für Tz 31

Der Verweis auf das Problem der Doppelverwertung ist nach unserer Meinung an dieser Stel-le nicht zielführend und führt eher zu einer Verwirrung des Lesers.

Grundgedanke des individuellen Unternehmerlohns war die Beseitigung der Konkurrenz zwi-schen Zugewinnausgleich und Unterhaltsanspruch (Problem der Doppelverwertung). Ein und derselbe Vermögensgegenstand bzw. ein und dieselbe Verbindlichkeit dürfen nicht sowohl beim Zugewinn als auch beim Unterhalt berücksichtigt werden.¹ In einem jüngeren Urteil hat der BGH jedoch darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit, einen um den konkret ange-messenen Unternehmerlohn bereinigten Wert des Goodwill zu berücksichtigen, nicht zwangs-läufig von einer Konkurrenz von Zugewinnausgleichs- und Unterhaltsanspruch im Einzelfall abhängt, sondern generell bestehe.² Bei der Wertermittlung sei nur auf die Ertragskraft abzu-stellen, die auf einen Dritten übertragbar ist und nicht auf den persönlichen Fähigkeiten und Leistungen des bisherigen Inhabers beruht.³

Des Weiteren ist der kalkulatorische Unternehmerlohn für Zwecke der Ermittlung des Zuge-winnausgleichs auch in der familienrechtlichen Praxis losgelöst von der Unterhaltsberechnung zu sehen. Während der kalkulatorische Unternehmerlohn eine marktübliche Vergütung dar-

¹ Vgl. BGH v. 11. 12. 2002 - XII ZR 27/00, NJW 2003, 1396.

² Vgl. BGH, BGHZ 188, 249, Rn. 32.

³ Vgl. BGH, BGHZ 188, 249, Rn. 32.

stellen soll, ist für die Unterhaltsberechnung grundsätzlich auf die individuellen Bedürfnisse abzustellen.

Während im Güterrecht das gemeinsam erworbene Vermögen auf der Grundlage einer Bewertung am Stichtag verteilt wird, geht es im Unterhaltsrecht um die Verteilung des laufenden Einkommens. Der – für die Bedarfsdeckung des täglichen Lebens vorgesehene – Unterhalt wird vorwiegend aus Einkünften und Vermögenserträgen bestritten; dagegen kann die Verwertung des Vermögensstamms nur unter besonderen Voraussetzungen erlangt werden (§§ 1577 Abs. 3, 1581 S.2 BGB).

In den Fällen der konkreten Bedarfsberechnung für den Unterhalt gibt es regelmäßig keine Kollision, weil der Unterhaltsanspruch der Ehefrau nicht Funktion der Einkommenshöhe des Mannes ist. Denn während bei einfachen oder mittleren Vermögensverhältnissen der Unterhaltsanspruch nach der 3/7-Quote zu errechnen ist, bestimmt er sich bei „besseren“ Lebensverhältnissen (Faustregel: Nettoeinkünfte von 5.100 € als Einkommen des Ehemanns laut BGH; aber regionale Schwankungen) allein nach dem Bedarf auf der Grundlage von Einzelpositionen. Die Konsequenz in der zweiten Fallgruppe ist dann, dass der Ehemann seine genauen Einkommensverhältnisse auch gar nicht offen legen muss.

Nach Ansicht des BGH kann der Unternehmerlohn **nicht** aus dem als unterhaltsrechtlich relevant angesehenen Einkommen aus der Praxis oder den Privatentnahmen hergeleitet werden; auch der Gewinn ist keine maßgebliche Größe, denn er geht nicht allein auf die Leistungen des Praxisinhabers zurück, sondern wird auch von den Mitarbeitern erwirtschaftet (BGH, FamRZ 2011, 1367, Rn. 35,36).

Begründung für mögliche Änderung für Tz. 32

Der Hinweis in Tz. 32, dass mögliche Wechselwirkungen auf die Höhe der übertragbaren Bestandteile der Ertragskraft zu berücksichtigen sind, ist nach unserer Meinung nicht deutlich genug. Eine Berücksichtigung inhaberbezogener Einflüsse auf die Ertragskraft erfolgt bereits durch das Abschmelzen der Ertragskraft. Eine Berücksichtigung individueller Kenntnisse und Fähigkeiten des Unternehmers bei der Bemessung des kalkulatorischen Unternehmerlohns kann bei gleichzeitiger Abschmelzung der Ertragskraft dann zu einer Doppelerfassung der personenbezogenen Faktoren führen.

Die Gefahr wird dadurch noch verstärkt, dass bislang in Tz. 31 explizit der individuelle Unternehmerlohn des BGH angesprochen wird, der die zu eliminierenden personenbezogenen Faktoren schon berücksichtigt.

Verständlicher fänden wir eine Formulierung, die ausdrücklich darauf hinweist, dass der Unternehmerlohn sich nur auf die übertragbaren Bestandteile der Ertragskraft beziehen darf.

Vorschlag für mögliche Änderung

Zusammenfassung von Tz. 31 und 32:

Tz 31 (neu): Neben der Bereinigung von Erfolgsbeiträgen ist zu prüfen, ob kalkulatorische Vergütungen zu berücksichtigen sind oder bestehende Vergütungen an marktgerechte Konditionen anzupassen sind. Die Höhe des Unternehmerlohns wird nach der marktüblichen Vergütung bestimmt, die eine nicht beteiligte Unternehmensleitung erhalten würde. Diese marktübliche Vergütung muss den zeitlichen Einsatz sowie die individuellen Kenntnisse berücksichtigen. Die darüber hinausgehenden persönlichen Fähigkeiten, die nicht auf den Erwerber übertragbar sind, sind nicht im kalkulatorischen Unternehmerlohn zu berücksichtigen, vielmehr ist nach Tz. 29 zu verfahren. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist darauf zu achten, dass die bei der Bewertung angesetzte marktübliche Vergütung regelmäßig nicht identisch sein wird, mit dem Einkommen, das im Rahmen der Unterhaltsberechnung zu Grunde gelegt wird.

Punkt 4.2 Berücksichtigung von Ertragsteuereffekten

Betroffene Textziffer

Tz. 39: *„Hierbei sollte im Einzelfall gewürdigt werden, ob und ggf. in welcher Höhe ein abschreibungsbedingter Steuervorteil (sog. tax amortisation benefit) bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs werterhöhend zu berücksichtigen ist.“*

Begründung für mögliche Änderung

Gemäß Tz. 39 soll geprüft werden, ob und ggf. in welcher Höhe der Ansatz eines TAB zu erfolgen hat. In welchem konkreten Fall der Ansatz eines TAB gerechtfertigt ist und wie der TAB zu ermitteln ist wird nicht thematisiert.

Wir verstehen die Ausführungen, dass ein TAB immer dann anzusetzen ist, wenn sich aus der fiktiven Veräußerung ein abschreibungsbedingter Steuervorteil auf Seiten des Erwerbers ergibt.

Aus verschiedenen Diskussionen (bspw. im Rahmen der 9. Jahreskonferenz der EACVA) haben wir jedoch mitgenommen, dass diese Tz. sehr missverständlich zu verstehen ist. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass auch bei dem Bestehen eines zusätzlichen Abschreibungspotentials weiterhin zu prüfen ist, „ob“ ein TAB dem Grunde nach anzusetzen ist.

Neben der Frage „ob“ ein TAB anzusetzen ist, erachten wir es für hilfreich, wenn der IDW ES 13 auf die Berechnungsgrößen des TAB – Abschreibungsdauer und Höhe des Steuersatzes – hinweisen würde.

Neben der Ermittlung des TAB, als Ergebnis der Annahmen über die Abschreibungsdauer und die Höhe des zugrunde gelegten Steuersatzes, geht aus dem IDW ES 13 nicht hervor, in welcher Höhe der TAB bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen ist bzw. ob und ggf. wie der TAB zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber aufzuteilen ist. Der Veräußerer wird versuchen, seine Steuerlast vergütet zu bekommen. Der Erwerber würde dem Veräußerer jedoch maximal den TAB vergüten, da dieser dessen Grenzpreis erhöht. In den Fällen, in denen der TAB größer ist, als die errechnete latente Ertragsteuerbelastung, ist es jedoch fraglich, ob der Erwerber bereit ist, diesen voll zu vergüten.

Ebenso sollte überlegt werden, ob die vom BGH unterstellte Veräußerungsfiktion nicht auch weitere Folgen mit sich bringt. Gemäß BGH handelt es sich bei den latenten Ertragsteuern um "unvermeidbare Veräußerungskosten" (Bundesgerichtshof, NJW-RR 1990, 68, 69). Eine konsequente Umsetzung der Veräußerungsfiktion zum Stichtag müsste dementsprechend auf der zweiten Stufe auch mögliche Transaktionskosten (als weitere unvermeidbare Veräußerungskosten) beinhalten, welche bisher nicht erwähnt werden.

Vorschlag für mögliche Änderung

Tz 39: *„Hierbei sollte im Einzelfall gewürdigt werden, ob sich im Falle eines fiktiven Erwerbs aus der Aufdeckung der stillen Reserven ein erhöhtes Abschreibungspotential ergibt. In diesem Fall ist ein abschreibungsbedingter Steuervorteil beim Erwerber werterhöhend zu berücksichtigen.*

Für die Ermittlung des TAB sind sachgerechte Annahmen zu der Höhe des Steuersatzes und der Abschreibungsdauer zu treffen. Der zu berücksichtigende Steuersatz bei der Ermittlung des TAB richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Erwerbers. Sofern der Erwerber nicht bekannt ist, sind die steuerlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die auch bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes auf der ersten Stufe zugrunde gelegt wurden.

Die Abschreibungsdauer hängt grundsätzlich von der Zuordnung der stillen Reserven auf die Einzelwirtschaftsgüter sowie ggf. eines Firmenwertes ab. Es ist zu prüfen, ob aus Vereinfachungsgründen auf eine solche Differenzierung verzichtet werden und vereinfachend auf den Haupteinflussfaktor abgestellt werden kann. Sofern keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, erscheint es sachgerecht, den TAB in voller Höhe anzusetzen. Im Einzelfall ist zu würdigen, ob eine Begrenzung des TAB auf die Höhe der latenten Ertragsteuern vorzunehmen ist.

Ebenso sollte geprüft werden, ob aus dem (unterstellten) Veräußerungsszenario weitere Effekte resultieren. Hierbei kann es sich bspw. um Transaktionskosten handeln, die bei einer Veräußerung zum Stichtag anfallen würden.

Betroffene Textziffer

Tz 40: „Bei der Ermittlung von Pflichtteilsansprüchen sind nach der Rechtsprechung des BGH latente Ertragsteuern dann in Abzug zu bringen, wenn nach dem der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Verwertungsszenario nicht von einer Fortführung des Unternehmens, sondern von dessen Veräußerung oder Liquidation ausgegangen wird.⁴ Auch hier ist im Einzelfall zu würdigen, ob die Berücksichtigung eines abschreibungsbedingten Steuervorteils des erwerbenden Erben angemessen ist.“

Begründung für mögliche Änderung

In der Fußnote 22 verweist Tz. 40 auf aktuelle oberlandesgerichtliche Rechtsprechung, wonach für den in Geld zu gewährenden Pflichtteil zu unterstellen ist, dass der Nachlass in Geld umgesetzt worden wäre, und für die damit zu unterstellende fiktive Veräußerung latente persönliche Steuern abzuziehen seien. Hierbei ist anzumerken, dass sich diese Urteile auf die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beziehen, bei denen sich die Werte grds. nur im Szenario einer Veräußerung und nicht bei einer Fortführung realisieren lassen.

Dennoch wird in dem Urteil des OLG Hamm bei der Berücksichtigung der latenten Ertragsteuern auf ein Urteil des BGH im Rahmen des Zugewinnausgleichs verwiesen und der Ansatz mit unvermeidbaren Veräußerungskosten begründet. „Weiter ist von den so ermittelten Auflösungswerten diejenige Ertragssteuerlast abzusetzen, die im Falle einer tatsächlichen Veräußerung entstünde (latente Steuerlast), da insofern nichts anderes gilt als für sonstige unvermeidbare Veräußerungskosten (Bundesgerichtshof, NJW-RR 1990, 68, 69)“ (vgl. OLG Hamm Urteil vom 10.04.2014, Az. 10 U 35/13, BeckRS 2014, 11567). Hieraus könnte sich also eine Tendenz zu einer generellen Berücksichtigung latenter Ertragsteuerbelastungen auch bei der Pflichtteilsermittlung erkennen lassen.

Losgelöst von der bisherigen Rechtsprechung erscheint es geboten, dass bei der Ermittlung eines Pflichtteilsanspruchs und des Zugewinnausgleichs bei der Berücksichtigung der latenten Ertragsteuern die gleichen Grundsätze gelten. Denn sowohl bei der Zugewinn- als auch bei der Pflichtteilsberechnung wird ein Stichtagsprinzip zugrunde gelegt. Auch bei der Pflichtteilsberechnung wird fingiert, der Nachlass sei zum Zeitpunkt des Stichtages veräußert worden (so ausdrücklich auch das zweite Urteil, auf das in der Fußnote 22 verwiesen wird, OLG München, Schlussurteil vom 04.04.2012 - 3 U 4952/10 mit Verweis auf BVerfGE 78, 132; BGHNJW-RR 1991, 900 f.; OLG Düsseldorf ZEV 1994, 361). Schließlich erhält der Ehegatte im Falle des § 1371 BGB bei Wahl der sog. güterrechtlichen Lösung nach Absatz 2, ebenso wie im Falle des Absatzes 3 Zugewinnausgleichsanspruch und Pflichtteilsanspruch nebeneinander. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in einem solchen Falle die zugrundeliegenden Werte unterschiedlich bestimmt werden sollten.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 26.04.1972, Az. IV ZR 114/70, NJW 1972, S. 1269 ff. Nach jüngerer oberlandesgerichtlicher Rechtsprechung ist für den in Geld zu gewährenden Pflichtteil zu unterstellen, dass der Nachlass in Geld umgesetzt worden wäre, und sind für die damit zu unterstellende fiktive Veräußerung latente persönliche Steuern abzuziehen. Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 10.04.2014, Az. 10 U 35/13, BeckRS 2014, S. 11567; OLG München, Urteil vom 04.04.2012, Az. 3 U 4952/10, BeckRS 2012, S. 08586.

Vorschlag für mögliche Änderung

Tz. 40: „Es erscheint geboten, dass die dem Pflichtteil zugrunde liegende Bewertung nach den gleichen Grundsätzen ermittelt wird wie beim Zugewinn. Auch hier ist daher im Einzelfall zu würdigen, ob die Berücksichtigung eines abschreibungsbedingten Steuervorteils des erwerbenden Erben angemessen ist.“

Betroffene Textziffer

Tz. 41: „Zur Berücksichtigung der persönlichen Ertragsteuern in der Erbauseinandersetzung hat sich der BGH bislang nicht dezidiert geäußert.“

Tz. 42: „Führt die Erbauseinandersetzung (z.B. als Realteilung) zu keinem entgeltlichen Erwerbsvorgang zwischen den Erben, kommt es auch zu keiner unmittelbaren Berücksichtigung latenter Steuern. In diesem Fall sind allein die allgemeinen Grundsätze zur Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern in der Unternehmensbewertung anzuwenden.“

Tz. 43: „Führt die Erbauseinandersetzung zu einer Versteuerung stiller Reserven bei einem weichenden Erben, ist auch hier im Einzelfall zu würdigen, ob die Berücksichtigung eines abschreibungsbedingten Steuervorteils des erwerbenden Erben angemessen ist. Die steuerliche Belastung aus den aufgedeckten stillen Reserven trägt der weichende Erbe selbst. Dies führt unmittelbar zu einer fairen Aufteilung, wenn sich Steuernachteil und Steuervorteil im Wert entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist ggf. eine weitergehende Abwägung der gegenseitigen Vor- und Nachteile notwendig.“

Begründung für mögliche Änderung

Es ist nicht ersichtlich, warum im IDW ES 13 in vier Tz. (Tz 41 bis 43s sowie Tz 44) auf die Erbauseinandersetzung eingegangen wird.

Vorschlag für mögliche Änderung

Tz. 41: Bei Erbauseinandersetzungen sind die steuerlichen Folgen entsprechend zu berücksichtigen. Führt die Erbauseinandersetzung zu einer Versteuerung stiller Reserven bei einem weichenden Erben, ist auch hier im Einzelfall zu würdigen, ob die Berücksichtigung eines abschreibungsbedingten Steuervorteils des erwerbenden Erben angemessen ist.

Tz. 42 und 43: Streichung

Betroffene Textziffer

Tz. 44: „Maßgeblich ist jeweils die bei einer unterstellten Veräußerung oder bei einer Erbauseinandersetzung zum jeweiligen Stichtag entstehende Steuerlast. Im Hinblick auf die Höhe des Veräußerungsgewinnsteuersatzes können einzelfallabhängig Tarifbegünstigungen (z.B. § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 2 bis 4, § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EStG) oder partielle Steuerfreistellungen (z.B. § 3 Nr. 40 EStG) zur Anwendung kommen.“

Vorschlag für mögliche Änderung

Ergänzung von Abs. 3: § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 3

Punkt 4.3. Anteilsbewertung bei Bestehen von Abfindungsklauseln

Betroffene Überschrift

Punkt 4.3. Anteilsbewertung bei Bestehen von Abfindungsklauseln

Da sich die Rz. 45 bis 49 nicht ausschließlich auf Abfindungsklauseln beziehen sollte die Überschrift u.E. allgemeiner wie folgt gefasst werden.

Vorschlag für mögliche Änderung:

Punkt 4.3. Anteilsbewertung bei Bestehen von Verfügungsbeschränkungen

Betroffene Textziffer:

Tz. 45: „Für Zwecke der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts werden die persönlichen Verhältnisse des Anteilseigners typisiert. Individuelle vertragliche Regelungen auf Ebene der Anteilseigner werden daher im Rahmen eines objektivierten Unternehmens- bzw. Anteilswerts nicht erfasst. In Abhängigkeit vom Bewertungsanlass und vom Einzelfall kann es jenseits des objektivierten, quotalen Anteilswerts erforderlich sein, die dem Anteil anhaftenden Gegebenheiten wie gesetzliche, vertragliche oder faktische Verfügungsbeschränkungen zu berücksichtigen.“

Begründung für mögliche Änderung

Klarstellend sollten in dieser Textziffer Beispiele für die angesprochenen Verfügungsbeschränkungen benannt werden.

Vorschlag für mögliche Änderung:

Ergänzung von einem Satz 3 in Tz 45:

„Dabei kann es sich u.a. um folgende anteilsbezogenen Verfügungsbeschränkungen handeln:

- unterwertige Abfindungsklauseln
- gesellschaftsrechtliche, vertragliche oder faktische Ausschüttungs- und Entnahmerestriktionen;
- Vinkulierungsklauseln;
- Veräußerungssperren;
- Nießbrauchsbelastungen oder
- Existenz von Poolverträgen.“